

Einkaufsbedingungen (EINKAUF/LIEFERANTEN)

der Technische Werke Schussental GmbH & Co.KG, der TWS Netz GmbH, der Stadtwerke Ravensburg, der Stadtwerke Weingarten, der Wasserversorgung Wilhelmsdorf, Wolpertswende und Fronreute, stadtbus Ravensburg Weingarten, Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbH, Zweckverband Gasversorgung Oberschwaben, Gashandelsgesellschaft mbH.

1. Auftragserteilung/Vertragsgrundlagen

Es sind nur die schriftlich erteilten und unterschriebenen Bestellungen verbindlich. Anderslautende Bedingungen des Auftragnehmers (AN) werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftraggeber (AG) Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Unsere Aufträge werden ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen abgewickelt.

2. Preise

In der Bestellung angegebene Preise sind Festpreise und gelten bis zur vollständigen Vertragserfüllung. Die Gegenleistung beschränkt sich auf den ausdrücklich vereinbarten Preis. Zwischenzeitliche Preiserhöhungen sind für uns unverbindlich, wenn Sie nicht von den AG schriftlich bestätigt wurden.

Pauschalpreise schließen alle vertragsgegenständlichen Leistungen ein.

3. Lieferzeit

Die Lieferung hat zu den in den Bestellungen genannten Terminen und frei Verwendungsstelle zu erfolgen. Wenn diese Termine aus einem vom AN zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind die AG berechtigt, unbeschadet weitergehende Ansprüche, nach eigener Wahl vom Vertrag zurückzutreten, ein Deckungskauf auf Kosten des AN vorzunehmen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Alle durch verspätete Lieferungen und Leistungen entstehenden Mehrkosten hat der AN zu ersetzen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Wenn der AN Schwierigkeiten in der Fertigung oder Materialbeschaffung vorausieht oder vom AN unbeeinflussbare Umstände eintreten, die diesen an der Termingemäßen Lieferung in der vorgeschriebenen Qualität hindern könnten, hat er unverzüglich die Einkaufsabteilung zu benachrichtigen.

4. Versand

Der Versand ist an die in der Bestellung genannte Versandanschrift zu richten. Für die genaue Einhaltung der angegebenen Versandanschriften trägt der AN die Verantwortung. Als Tag der Lieferung gilt der Tag der Warenannahme. Die beim Wareneingang ermittelten Gewichte und Mengen sind für die Rechnungslegung maßgebend. Nachnahmesendungen werden nicht anerkannt.

5. Verpackung

Die Rückgabe von Verpackungsmaterial sowie die Übernahme von Verpackungskosten geschieht nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich zugestanden worden ist.

6. Versicherung

Die Waren sind von dem AN transportversichert.

7. Rechnungserteilung

Die Rechnung ist unverzüglich nach Versand der Waren für jede Bestellung gesondert zu erteilen, sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt und werden dem Rechnungssteller zurückgeschickt.

8. Zahlung

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen worden ist, werden Rechnungen entweder innerhalb 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug beglichen. Skonto wird vom Preis zuzüglich Umsatzsteuer abgesetzt. Die Fristen beginnen mit Rechnungseingang oder falls die Ware nach der Rechnung eintrifft mit Datum des Wareneingangs.

9. Abrufe

Abrufaufträge sind zu den vereinbarten Terminen auszuführen. Sollten Lieferungen früher als abgerufen vorgenommen werden, ist zu dem Termin Zahlung zu leisten, der dem vereinbarten Liefertermin entspricht. Eine Verpflichtung, die vorzeitig gelieferte Ware abzunehmen besteht für den AG nicht.

10. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen gegen die AG insbesondere gegen solche aus Bestellungen ist unzulässig.

11. Abnahme

Die Abnahme hat förmlich unter Verwendung eines Abnahmeprotokolls zu erfolgen. Das Abnahmeprotokoll ist vom AN vorzubereiten.

12. Gewährleistung und Garantie

Der Liefergegenstand muss die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben und in seiner Ausführung und im Material dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Er darf nicht mit Fehlern behaftet sein, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem bei der Bestellung vorausgesetzten oder bekannt gegebenen Gebrauch aufheben oder mindern. Vorbehaltlich sonstiger Regeln sind wir befugt, von dem Auftragnehmer kostenlos die Beseitigung vorhandener Mängel zu verlangen. Aus- und Einbaukosten gehen zu Lasten des AN. Bei Verzug aus dieser Verpflichtung des AN sind wir berechtigt, ohne setzen einer Nachfrist auf Kosten des Auftragnehmers nach eigener Wahl Ersatz zu beschaffen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

Der AN verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Er hat Gewähr zu leisten für jeden Mangel der sich innerhalb von 6 Monaten gerechnet vom Tage des Gefahrenüberganges zeigt – soweit nicht gesetzliche längere Fristen gelten. Es wird zugunsten von uns vermutet, dass ein innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretender Mangel im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bereits vorhanden war.

13. Zeichnungen

Zeichnungen, Muster, Unterlagen u. a. m. die für die Ausführung eines Auftrages/Bestellung zur Verfügung gestellt werden, sind ohne Anforderung kostenlos zurückzusenden, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden.

14. Anderslautende Lieferbedingungen

Lieferbedingungen des AN gelten nur insoweit, als sie mit diesen Bedingungen übereinstimmen. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Durch Annahme des Auftrages/Bestellung erkennt der Lieferant/Leistungserbringer die Bedingungen von uns an.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Ware oder Leistung nach unseren Angaben zu liefern bzw. zu erbringen ist.

16. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt für beide Parteien Ravensburg.

17. Unfallverhütungsvorschrift

Der AN ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Auftrages, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im übrigen die „allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln“ zu beachten.

Die vom AN eingesetzten Führungskräfte sind für die gründliche Unterweisung Ihrer Mitarbeiter zuständig und verantwortlich. Diese Verpflichtung ist Teil des Vertrages. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadenersatzansprüche wegen sich daraus ergebenden Folgen bleiben vorbehalten.

18. Einkaufsbedingungen

Sollte nach geltendem Recht oder neuem Recht eine dieser Einkaufsbedingungen nicht rechtswirksam sein, bleiben die übrigen Einkaufsbedingungen davon unberührt.